

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 04.01.2023

1/2023

Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
mit der Hegeschauen im Verwaltungsbezirk Mistelbach
verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 4. Jänner 2023 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, verordnet:

Hegeschauen im Verwaltungsbezirk Mistelbach

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2022 für den gesamten Verwaltungsbezirk Mistelbach die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Mistelbach erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2022 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschaufen finden statt:

Gaweinstal	12. Februar 2023 14:00 bis 16:00 Uhr	Höbersbrunn Buschenschank Eberhart
Laa an der Thaya	17. Februar 2023 19:00 bis 21:00 Uhr	Hanfthal Gasthaus Herbst
Wildendürnbach	19. Februar 2023 15:00 bis 17:00 Uhr	Neudorf Gasthaus Kastner
Großharras	25. Februar 2023 16:00 bis 18:00 Uhr	Oberschoderlee Volksschule
Bernhardsthal	25. Februar 2023 17:00 bis 19:00 Uhr	Schrattenberg Gasthof Zesch
Niederleis	25. Februar 2023 18:00 bis 20:00 Uhr	Niederleis Gasthaus „Die Landwirtin“
Kreuzstetten	4. März 2023 15:00 bis 17:00 Uhr	Niederkreuzstetten Pizzeria Camillo
Asparn an der Zaya	4. März 2023 17:00 bis 19:00 Uhr	Asparn an der Zaya Gasthaus Hans
Fallbach	4. März 2023 18:00 bis 20:00 Uhr	Loosdorf Winkelau
Mistelbach	5. März 2023 14:00 bis 16:00 Uhr	Mistelbach Schützenverein Mistelbach
Großkrut	11. März 2023 15:00 bis 17:00 Uhr	Großkrut Gasthaus Galik
Hochleithen	11. März 2023 16:00 bis 18:00 Uhr	Hochleithen Gemeindezentrum

Poysdorf	11. März 2023 17:00 bis 19:00 Uhr	Herrnbaumgarten Gasthaus Zum Doppeladler
Drasenhofen	11. März 2023 17:00 bis 19:00 Uhr	Stützenhofen FF-Haus
Wilfersdorf	11. März 2023 18:00 bis 20:00 Uhr	Kettlasbrunn Gasthaus Schmidt
Phyra	18. März 2023 14:00 bis 16:00 Uhr	Pyhra Buschberghütte
Ladendorf	18. März 2023 18:00 bis 20:00 Uhr	Ladendorf Weinstube Schiller
Wolkersdorf	25. März 2023 17:00 bis 19:00 Uhr	Münichsthal Alte Volksschule

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt nach Beendigung der zeitlich letzten Hegechau außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Gruber